

Verein Frauen helfen Frauen e.V. Bad Hersfeld

- Satzung -

(Fassung vom 12.03.2019)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein soll den Namen „Frauen helfen Frauen“ e.V. tragen.
2. Der Sitz ist Bad Hersfeld und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz misshandelter Frauen sowie ihren Kindern.
2. Eine dieser Maßnahmen ist die Errichtung und Verwaltung eines Frauenhauses.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch praktische Hilfe für in Not geratene Frauen, Frauen in Trennungssituationen und misshandelte Frauen. Jungen und Mädchen, die von häuslicher Gewalt mit betroffen sind, werden bei der Aufarbeitung ihrer Gewalterfahrungen und in ihrer weiteren psychosozialen Entwicklung begleitet und unterstützt. Außerdem verpflichtet sich der Verein, Prävention, Information und Öffentlichkeitsarbeit zum Themenbereich häusliche Gewalt und zu frauenpolitischen Themen zu leisten, die sowohl den privaten Bereich, die Familie wie lokale und überregionale Probleme betreffen. Hierzu gehören auch Informationsveranstaltungen, Pressearbeit und kulturelle Veranstaltungen.
4. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt mit seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen.

2. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, gegenüber Dritten keine Angaben über Namen und persönliche Verhältnisse von hilfeschenden Frauen zu machen.
3. Möchten Vereine oder Organisationen dem Verein „Frauen helfen Frauen“ e.V. beitreten, können grundsätzlich nur Frauen delegiert werden. Sie werden als Fördermitglieder geführt.
4. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied austreten.
Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Fördermitglied kann jeder Verein, Person (Verband) werden, der einen Mitgliedsbeitrag entrichtet. Er hat kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliedschaft kann erlöschen, wenn der Jahresbeitrag nach Erinnerung nicht bezahlt wird.

§ 5 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Plenum des Frauenhauses (Mitarbeiterinnen des Frauenhauses, aktive MitgliederInnen aus dem Verein, Vorstand)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder.
3. Außerdem erfolgt eine Einberufung der Mitgliederversammlung, wenn mindestens 20% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies wünschen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen. Außerdem kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.
4. Stimmberechtigt ist jede natürliche Person. Fördermitglieder haben keine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes für jeweils 2 Jahre. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit. Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung abgesetzt werden.
 - b) Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichtes und Wirtschaftsplans
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 - e) Beschlussfassung über Initiativen u.a. über Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden
 - g) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt.

- h) Die Mitgliederversammlung entscheidet, wenn nicht anders zwingend vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Frauen, möglichst fünf Frauen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, insbesondere:
 - a) Anregung von Initiativen aufgrund der Erfahrungen in Frauenhaus und Frauenhausarbeit
 - b) Anregung und ggf. Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
4. Der Bestand des Frauenhauses erfordert die Delegation folgender Aufgaben des Vereinsvorstandes an die dort beschäftigten Frauen:
 - a) Der Vorstand überträgt die Führung der Dienstgeschäfte (Buchführung, Wirtschaftsplan, Aufstellung des Geschäftsberichtes) an die dort beschäftigten Frauen.
 - b) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, jederzeit Einsicht in den Geschäftsplan, Geschäftsbericht und allgemeine Buchführung zu nehmen.
 - c) Ausgaben hinsichtlich der Einrichtung des Frauenhauses über 500 € bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
 - d) Bestehen seitens des Vorstands Bedenken über die Art der Geschäftsführung, die die Annahme zulassen, dass finanzielle Schäden und / oder finanzielle Schwierigkeiten für den Verein entstehen könnten, ist sofort ein Plenum einzuberufen. Letztlich entscheidet der Vorstand.
5.
 - a) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
 - b) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß zu ihnen eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - c) Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins fällt das etwaige Vereinsvermögen an das nächstgelegene autonome Frauenhaus in Hessen, das Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Hessen e.V. ist, mit der Auflage, es entsprechend den Vereinszwecken einzusetzen.